

**„Fachliste Schall- und Wärmeschutz“
-Vertrag -**

Zwischen Herrn/Frau Dipl.-Ing.,
Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, - nachfolgend *Mitglied* genannt -

und

der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Schusterstraße 46-48, 55116 Mainz, diese ver-
treten durch den Präsidenten, Herrn Dr.-Ing. Horst Lenz, dieser vertreten

durch Herrn Geschäftsführer Ulrich Mönch, ebenda, nachfolgend *Kammer* genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Das Mitglied wird aufgrund dieses Vertrags und nach Maßgabe der nachfolgenden
Regelungen in der „*Fachliste Schall- und Wärmeschutz*“ der Ingenieurkammer Rhein-
land-Pfalz geführt.

§ 2 Pflichten des Mitglieds

(1) Das Mitglied wird nach Erhalt des von der Kammer übersandten Vertrags die Vo-
raussetzungen gem. den Anlagen 2 bis 4 nachweisen. Mitglieder, die in entsprechen-
den Listen einer anderen Kammer eingetragen sind, sind bei entsprechendem Nach-
weis abweichend hiervon von der Vorlage der Anlagen II bis V gem. Anlage 2 Nrn. 3.2
bis 3.5 befreit.

(2) Das Mitglied erkennt den als Anlage 2 zum Vertrag beschriebenen Verfahrensab-
lauf als für sich verbindlich an.

(3) Von der Kammer gegebenenfalls nachgeforderte Unterlagen werden kurzfristig,
längstens aber innerhalb einer Frist von sechs Wochen nachgereicht.

(4) Änderungen bei den persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen oder von An-
gaben, die für das Führen der Fachliste von Bedeutung sind, sind der Kammer unver-
züglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Im Fall der Löschung aus der Fachliste hat das Mitglied die ausgehändigte Bescheinigung über das Führen in der Fachliste spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Mitteilung über das Löschen aus der Fachliste zurückzugeben.

§ 3 Pflichten der Kammer

(1) Die Kammer führt eine „*Fachliste Schall- und Wärmeschutz*“ der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

(2) Die Kammer verpflichtet sich, das Mitglied in die Fachliste aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 nachgewiesen sind. Für die Aufnahme in die Fachliste ist der Verfahrensablauf gem. Anlage 2 zum Vertrag maßgeblich.

(3) Über die Aufnahme in der Fachliste stellt die Kammer dem Mitglied eine Bescheinigung aus, die Eigentum der Kammer bleibt.

(4) Die Kammer verpflichtet sich, die Fachliste zu veröffentlichen.

§ 4 Gewährleistung

Die Kammer übernimmt keine Gewähr dafür, dass Behörden anderer Bundesländer oder des Landes Rheinland-Pfalz oder sonstige Behörden bei der Aufnahme, dem Führen oder dem Löschen eigener Fachlisten oder sonstigen hoheitlichen oder privatrechtlichen Tätigkeiten diese Fachliste in Teilen oder im Ganzen als verbindlich anerkennen.

§ 5 Entgelt

(1) Das Entgelt für die Aufnahme in der Fachliste beträgt 125,- Euro. Dieses Entgelt ist durch das Mitglied auf das Konto 48000244 bei der Sparkasse Mainz, Bankleitzahl 550 501 20 unter dem Stichwort „Fachliste Schall- und Wärmeschutz“ und unter Angabe der Mitgliedsnummer oder dem vollständigen Namen des Mitglieds zu überweisen. Das Entgelt wird fällig nach Eingang der von der Kammer gegengezeichneten Vertragsausfertigung und muss spätestens sechs Monate später dem Konto der Kammer gutgeschrieben sein. Andernfalls gilt § 7 Absatz 2.

(2) Ist das Mitglied bereits in eine vergleichbare Fachliste eines anderen Bundeslandes eingetragen, beträgt das Entgelt abweichend von Absatz 1 Satz 1 50,- Euro.

(3) Das Entgelt gem. Absatz 1 und 2 wird in voller Höhe auch dann fällig, wenn nach Prüfung die Aufnahme wegen des Fehlens der persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen nicht in Betracht kommt.

(4) Das Führen in der Fachliste ist für das Mitglied bis auf weiteres kostenfrei.

§ 6 Kündigung und Rechtsfolgen

(1) Der Vertrag kann ordentlich von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigungserklärung bei dem Vertragspartner entscheidend. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung per Telefax oder E-Mail ist ausgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann durch die Kammer außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn das Mitglied

1. wahrheitswidrige Angaben in Anlage 4 und bei den vorzulegenden Nachweisen gem. Anlage 2 gemacht hat
2. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde
3. wiederholt oder grob gegen seine Pflichten als Kammermitglied verstoßen hat
4. nachträglich Gründe eintreten, die einer Aufnahme in der Fachliste entgegengestanden hätten.

(3) Für die Form der Kündigung gilt Absatz 1 Satz 3 und Satz 4. Die Kündigung wird bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes mit Eingang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner wirksam.

(4) Mit der Wirksamkeit der Kündigung ist das Mitglied aus der Fachliste zu löschen. Eine Mitteilung hierüber erfolgt an das Mitglied nicht.

§ 7 Beendigung des Vertrages aus anderen Gründen

(1) Der Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass der Fachbeirat feststellt, dass die persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Vertrag ist mit Zugang der Mitteilung bei dem Mitglied beendet.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn das Entgelt nicht innerhalb der Frist nach § 5 dem Konto der Kammer gutgeschrieben ist.

(3) Der Vertrag endet auch dann, wenn dem Mitglied die Mitteilung über die Löschung der Mitgliedschaft in der Kammer zugeht.

(4) Wird die Fachliste durch eine öffentlich-rechtliche Listenführung ersetzt, endet der Vertrag mit dem In-Kraft-Treten dieser Vorschrift.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mainz.

§ 9 Information über die Übermittlung von Daten

In der „*Fachliste Schall- und Wärmeschutz*“ werden die in den Nummern 1.1 bis 1.4 des Personalbogens (Familiennamen, Vorname, akademische Grade, Büroanschrift - Anlage 4) aufgeführten Daten sowie je nach Berechtigung die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“/„Beratender Ingenieur“ aufgenommen. Die in der Fachliste enthaltenen Angaben sollen veröffentlicht und im Internet sowie auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Mit Wirkung für die Zukunft kann die Übermittlung der Daten widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich im Original (nicht per Telefax) an die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Schusterstraße 46-48, 55116 Mainz zu richten.

§ 10 Anlagen

Folgende Unterlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1 Erläuterungen
- Anlage 2 Verfahrensablauf
- Anlage 3 persönliche, allgemeine und fachliche Voraussetzungen
- Anlage 4 Personalbogen

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

..... , den

Mainz, den

.....
Mitglied

.....
Kammer

„Fachliste Schall- und Wärmeschutz“

-Erläuterungen-

In verschiedenen Bundesländern erhalten Ingenieurkammern aufgrund gesetzlicher Regelungen zunehmend die Aufgabe, Fachlisten von qualifizierten Planern im Bereich Schall- und Wärmeschutz zu führen.

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, die auf dem Gebiet des Schall- und Wärmeschutzes in einem anderen Bundesland tätig werden möchten, können bei einer oder mehreren anderen Kammern die Eintragung in die dortige Fachliste beantragen, müssen aber für jeden einzelnen Antrag jeweils alle Voraussetzungen nachweisen; die Kammern müssen jeden Antrag prüfen. Um den Verwaltungsaufwand des Antragstellers oder der Antragstellerin und der zuständigen Kammer zu reduzieren und die Verfahren zu beschleunigen, soll in Rheinland-Pfalz eine sog. „*Fachliste Schall- und Wärmeschutz*“ erstellt werden. Gegenstand des zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem interessierten Mitglied und der Kammer ist die Aufnahme von Mitgliedern der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz in die Fachliste nach vorhergehender Überprüfung der Voraussetzungen durch die Kammer. Die Eintragung in diese Liste ist freiwillig.

Die Fachliste wird in jeweils aktueller Form den Ingenieurkammern der anderen Bundesländer und Dritten zur Verfügung gestellt. Beantragt ein in die „*Fachliste Schall- und Wärmeschutz*“ der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz eingetragenes Kammermitglied bei einer anderen Kammer die Fachlisteneintragung, kann diese Kammer bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen die Eintragung in dieser Fachliste berücksichtigen. Durch die vertragliche Vereinbarung wird dem Mitglied allerdings **kein** Rechtsanspruch gegen andere Ingenieurkammern eingeräumt, dass diese vorab geprüften Voraussetzungen auch anerkannt werden. Die Entscheidung über Eintragung in die Liste liegt im pflichtgemäßen Ermessen der für den Antrag zuständigen Kammer (vgl. § 4 des Vertrags). In den bisherigen Gesprächen zeigte es sich jedoch, dass die Ingenieurkammern die feste Absicht haben, dieses Vorgehen zu unterstützen. Über die nachzuweisenden Voraussetzungen haben sich bisher 12 der 16 Länderingenieurkammern verständigt, hierüber einen zustimmenden Beschluss gefasst. Erste Kooperationsvereinbarungen wurden bereits zwischen Kammern geschlossen.

Unabhängig von dem hier beschriebenen Vorgehen setzt sich die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz berufspolitisch für eine weitergehende Vereinfachung ein; Ziel ist es, dass künftig die Fachlistenführung in **einem** Bundesland genügen soll, um auch in **allen** anderen Bundesländern **ohne** weitere Eintragung tätig werden zu können.

Anlage 2

„Fachliste Schall- und Wärmeschutz“

-Verfahrensablauf-

1. Das Mitglied legt der Kammer den unterzeichneten Vertrag in zweifacher Ausfertigung vor.
2. Nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragspartner bestätigt die Kammer gegenüber dem Mitglied den Abschluss des Vertrages unter Übersendung einer Ausfertigung des unterzeichneten Originals. Mit dem Zugang dieser Bestätigung beginnt die sechsmonatige Frist für das Mitglied für die Beibringungen der unter 3. aufgeführten Nachweise und die Zahlung des in § 5 aufgeführten Entgelts.
3. Jedes Mitglied hat nach Eingang des von der Kammer gegengezeichneten Vertrages folgende Unterlagen vorzulegen:

	Anlage
3.1 einen vollständig ausgefüllter Personalbogen	I
3.2 ein Zeugnis aus dem hervorgeht, dass die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Architektur oder Hochbau mit Erfolg abgeschlossen worden ist. Von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn das Zeugnis der Kammer bereits vorliegt	II
3.3 Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung; aus dem Lebenslauf muss die Berufserfahrung hervorgehen	III
3.4 mindestens drei bautechnische Nachweise sowohl für den Schall- als auch für den Wärmeschutz, die die unter den „Besonderen Voraussetzungen“ näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.	IV
3.5 einen Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz unter Vorlage der Deckungszusage oder der bestehenden Versicherungspolice mit folgenden Mindestdeckungssummen: - 250.000,- Euro bei Sachschäden - 1.500.000,- Euro bei Personenschäden.	V
3.6 einen Nachweis über die Zahlung des Entgelts für die Eintragung	VI

4. Die Kammer prüft die eingereichten Nachweise auf Vollständigkeit und fordert ggf. fehlende Unterlagen nach.
5. Die Kammer leitet die Unterlagen an den Fachbeirat weiter, der die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen prüft.

„Fachliste Schall- und Wärmeschutz“

-Persönliche und Fachliche Voraussetzungen-

Für das Führen in der Fachliste muss das Mitglied folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. Persönliche Voraussetzungen

- 1.1 Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist und zuverlässig ist.
- 1.2 Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1 In die freiwilligen Listen können nur solche Personen aufgenommen werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und zuverlässig sind.
- 2.2 Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer Mitglied einer Architektenkammer oder einer Ingenieurkammer ist und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in dem Bereich hat, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Qualifikation auf freiwilliger Basis nachweisen will, sofern in den folgenden Abschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 2.3 Die fachlichen Voraussetzungen erfüllen Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die in den folgenden Abschnitten gestellten besonderen Anforderungen nachgewiesen haben. Insbesondere müssen Kenntnisse und Erfahrungen im jeweiligen Bereich über die technischen Regelwerke und Nachweisverfahren, die Planung und baupraktische Ausführung die Baustofftechnologie sowie die gesetzlichen Grundlagenvorliegen.
- 2.4 Sind die in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten und vorzulegenden Nachweise im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung unter Leitung einer anderen Person, aber im Wesentlichen selbständig erstellt worden, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, der die Tätigkeiten geleitet hat, vorzulegen. Es ist konkret anzugeben, welche Tätigkeiten durch die Antragstellerin/den Antragsteller erbracht worden sind.
- 2.5 Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Listen.
- 2.6 Nicht zuverlässig sind Personen, die
 - a) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen,
 - b) in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben nicht geeignet sind,
 - c) durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- 2.7 Die in die Listen aufgenommenen Personen verpflichten sich, der Fortbildungsverpflichtung der jeweiligen Kammer nachzukommen, in dem sie dies nach Aufforderung /Stichtag durch Nachweise aus den letzten drei Jahren belegen.
- 2.8 Die in die Listen aufgenommenen Personen verpflichten sich, einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen mit folgenden Mindestdeckungssummen: 250.000,- Euro Sachschäden,
1.500.000,- Euro Personenschäden.

3. Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachliste im Bereich Schall- und Wärmeschutz

Als qualifizierte Planer im Bereich Schall- und Wärmeschutz können Personen in die Liste aufgenommen werden, die neben den allgemeinen Voraussetzungen

- 3.1** die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ aufgrund einer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis in einem Studiengang der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Hochbau, Physik, Maschinenwesen oder technische Gebäudeausrüstung führen dürfen,
- 3.2** ihre fachliche Eignung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der schallschutz- und/oder wärmeschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen nachgewiesen oder eine dreijährige Tätigkeit im Bereich Schallschutz und/oder Wärmeschutz bei einer Bauaufsichtsbehörde ausgeübt haben, die innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antrag auf Eintragung erworben oder ausgeübt worden sein muss. Die fachliche Eignung umfasst hierbei z.B. Fachkenntnisse und Erfahrungen bei der Beurteilung der Wechselwirkung zwischen Schall- und Wärmeschutz und der baulichen Anlage sowie im Bereich des Schallschutzes Kenntnisse zum Verhalten von Baustoffen und Bauteilen bei Einwirkung von Schall sowie die Bewertung von Schall-Dämmmaßnahmen und für den Bereich des Wärmeschutzes Kenntnisse zum Wärmedämmverhalten von Baustoffen und Bauteilen bei Einwirkung von Temperatur und Feuchte.
- 3.3** mindestens drei bautechnische Nachweise sowohl für den Schallschutz als auch für den Wärmeschutz vorlegen oder
- 3.4.** in einer vergleichbaren und gleichwertigen Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sind

Es besteht die Möglichkeit, sich auch lediglich nur für Schallschutz oder Wärmeschutz eintragen zu lassen.

Die Nachweise zum Schallschutz müssen mindestens Angaben enthalten über Gebäude, die von ihrer Art her solchen mit mehr als zwei Wohneinheiten entsprechen und für die umfassende Planungen und Berechnungen erforderlich sind.

Die Nachweise zum Wärmeschutz sind nach umfassenden Berechnungsverfahren zu erstellen. Dabei darf höchstens ein Nachweis nach einem vereinfachten Berechnungsverfahren aufgestellt sein.

Bei Prüfingenieurinnen/Prüfingenieuren für Baustatik, staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz oder Personen, die über eine vergleichbare staatliche Anerkennung verfügen, gelten die besonderen Voraussetzungen als bereits nachgewiesen.

Über das Aufnahmebegehren entscheidet die Ingenieurkammer auf der Grundlage der Entscheidung des zuständigen Gremiums.

Anlage 4

**„Fachliste Schall- und Wärmeschutz“
-Personalbogen-**

1. Personalien

1.1 Familienname _____
(auch Geburtsname)

1.2 Vorname (n) _____

1.3 akad. Grade _____

1.4 Büroanschrift: _____

(Diese Anschrift wird
bei Vertragsabschluss
als aktuelle Büroan-
schrift auch im Mit-
gliederverzeichnis
veröffentlicht!)

Büro _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ Ort _____

Telefon _____ Telefax _____

E-Mail _____

1.5 Mitglieds-Nr. bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz: _____

1.6 Studienabschluss im Fachbereich (Fachbereich Tiefbau wird dem Bauingenieurwesen zugeordnet):

Bauingenieurwe- Architektur Hochbau
sen

2. Bestehende Eintragungen in einer entsprechenden Fachliste eines anderen Bundeslandes

Es besteht eine Eintragung in einer vergleichbaren Fachliste des Landes _____,

seit dem _____ unter der Fachlistennummer _____.

3. Persönliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass hinsichtlich der erforderlichen Zuverlässigkeit

3.1 mir nicht die Fähigkeit aberkannt wurde, öffentliche Ämter zu bekleiden

3.2 ich nicht in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten wegen einer vorsätzlich begangenen Tat verurteilt wurde und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass ich nicht geeignet bin, in der „Fachliste bundesweit tätiger Tragwerksplaner und Tragwerksplanerinnen“ geführt zu werden

3.3 ich nicht in der Verfügung über mein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt bin.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben zu den Ziffern 1 bis 3.

....., den

.....

Unterschrift Mitglied